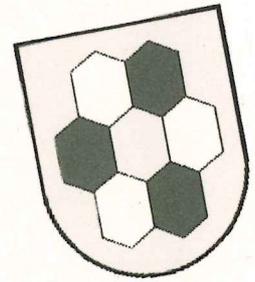


Stadt Bergkamen



---

# Amtsblatt

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Ausgabe: 10/2025

Datum: 27.05.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
29. Bekanntmachung über eine Versteigerung von Fundsachen	126
30. Bekanntmachung über den Erlass einer Allgemeinverfügung über ein räumliches und befristetes Verbot des Mitführens von Glasgetränkbehältnissen auf dem Gelände des Westfälischen Sportboothafens während der Veranstaltung „23. Hafenfest“	127 - 132
31. Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen am 14.09.2025	133 - 134
32. Bekanntmachung der Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung vom 27.05.2025	135 - 141

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen  
**Bezugsbedingungen:** Abonnement jährlich 10 EUR  
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: [Organisation@bergkamen.de](mailto:Organisation@bergkamen.de)

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**einer Versteigerung**

Die Stadt Bergkamen führt am 13.07.2025, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Rahmen des 60. Jubiläums des Stadtmuseums eine Versteigerung von Fundsachen durch.

Es handelt sich hierbei um Gegenstände, die in den Jahren 2023 bis 2025 abgegeben wurden. Empfangsberechtigte werden hiermit gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) aufgefordert, ihre Rechte an den Fundgegenständen bis einschließlich 10.07.2025 bei der Stadt Bergkamen, Bürgerdienste, Ordnung und Soziales - Sicherheit und Ordnung - Zimmer Nr. 15, geltend zu machen.

Bergkamen, 12.05.2025

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

**Allgemeinverfügung**  
**über ein räumliches und befristetes Verbot**  
**des Mitführens von Glasgetränkebehältnissen auf dem Gelände des**  
**Westfälischen Sportboothafens während der Veranstaltung**  
**„23. Hafenfest“**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 21.12.2024, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 01.01.2025, wird nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

**I. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen**

Für den unter Ziffer II. genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen jeglicher Größe, in dem unter Ziffer III. definierten Bereich, außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch a) Getränelieferanten sowie b) Anwohner und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Ausgenommen sind ferner die mit Pfand belegten Weinflaschen des Weinhändlers.

**II. Zeitlicher Geltungsbereich**

Das Verbot gilt für die Zeit des 23. Hafenfestes:

- Freitag, 13.06.2025 18.00 – 01.00 Uhr
- Samstag, 14.06.2025 11.00 – 01.00 Uhr
- Sonntag, 15.06.2025 11.00 – 19.00 Uhr

- III. Räumlicher Geltungsbereich  
Das vorgenannte Verbot gilt für den Veranstaltungsbereich des 23. Hafenfestes und umfasst den Bereich des Westfälischen Sportboothafens, den Hafenweg sowie die Nordseite des Kanals gegenüber dem Sportboothafen. Das Verbot erstreckt sich auf die öffentlichen Verkehrs- und Veranstaltungsflächen, nicht jedoch auf Privatwohnungen in dem Bereich. Die rechts angezeigte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



- IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung  
Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
- V. Zwangsmittellandrohung  
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen der Ziffer I. das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasgetränkebehältnisse angeordnet.
- VI. Bekanntgabe  
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen als öffentlich bekanntgegeben.

#### **Begründung:**

Zum 23. Mal findet am zweiten Juni Wochenende das Hafenfest der Stadt Bergkamen statt. Dieses Event stellt die größte Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Bergkamen mit mehreren tausend Besuchern dar.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass diese Veranstaltung aufgrund des vielfältigen Bühnen- und Musikangebots von sehr vielen insbesondere auch jugendlichen Personen aus der Stadt Bergkamen sowie aus den umliegenden Städten und Gemeinden frequentiert wird.

Zum Feiern gehört dabei auch der regelmäßige Konsum von Getränken. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Feiernenden nicht nur bei den Gastronomien ihre Getränke in Mehrwegbechern aus Kunststoff kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen sie in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Veranstaltungsbereich. Die leeren Flaschen werden dann meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den

Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden teilweise bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittern.

#### **Zu I.**

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG ist die Stadt Bergkamen für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine derartige Gefahr besteht darin, dass Besucher des Hafenfestes, insbesondere in den in II. genannten Zeiträumen, Getränke in Glasbehältnissen mitbringen, dort konsumieren und anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen, sondern so auf die öffentlichen Flächen stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen. Dabei ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Besucher verursachen können. Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter III. genannten Bereich aufhalten und Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich führen bzw. diese benutzen. Das Mitführ- und Benutzungsverbot solcher Glasbehältnisse soll sicherstellen, dass diese erst gar nicht in den Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Besucher, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem unter Ziffer II. genannten Zeiten stark frequentierten Bereich (vgl. Ziffer III.) abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht. Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten führen nach einvernehmlicher Beurteilung von Polizei und Ordnungsbehörde bei den häufig alkoholisierten Besuchern nicht zum Erfolg.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr insgesamt, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann. Überdies werden in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Das Glasverbot ist darüber hinaus ein milderes Mittel als ein generelles Getränke-/Alkoholverbot.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten. In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg.

Das Verbot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG) angemessen. Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter II. und III. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen mitzuführen und zu konsumieren.

#### **Zu II.**

Der zeitliche Geltungsbereich wurde auf den Zeitraum der Veranstaltung Hafenfest begrenzt. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde das Verbot befristet erlassen.

#### **Zu III.**

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf das Veranstaltungsgelände begrenzt.

#### **Zu IV.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen innerhalb des in Ziffer III. genannten Bereiches ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im Veranstaltungsbereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

#### **Zu V.**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVG). Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gemäß § 58 Abs. 3 VwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasbehältnissen freizuhalten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glasbehältnisse in den Bereich gelangen und dort benutzt werden.

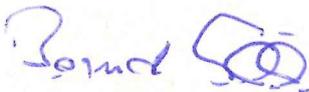
Andere Zwangsmittel, welche die sofortige Beseitigung der Gefahr erreichen, kommen nicht in Betracht. Die Anwendung des unmittelbaren Zwanges ist das mildeste und geeignetste Mittel und daher verhältnismäßig.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung erzwungen werden soll.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Bergkamen, den 23.05.2025



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehend aufgeführte Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bergkamen, den 23.05.2025



Bernd Schäfer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen am 14.09.2025**

Gemäß § 11 der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bergkamen fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 121, 59192 Bergkamen während der Dienststunden

Montag – Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	13.00 Uhr bis 14.30 Uhr

kostenlos ausgehändigt werden.

Ich bitte darum, auf Folgendes zu achten:

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/ Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/ Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber müssen den Unterlagen folgendes beifügen:

- Die Zustimmungserklärung jedes Wahlbewerbers bzw. Wahlbewerberin (Die Zustimmung ist unwiderruflich).
- Die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften.
- Nachweis der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

Für die Wahlvorschläge müssen die zur Verfügung gestellten Formblätter verwendet werden. Diese sind in lateinischer Schrift (deutsche Sprache) entweder maschinenschriftlich oder in lesbarer Form handschriftlich auszufüllen.

Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit ist nur eine anzugeben. Die Entscheidung hierüber trifft der Bewerber oder die Bewerberin.

3. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber kann eine Stellvertretung benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG, so dass an der Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

4. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/ Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familienname, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/ der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit diesen Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/ Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/ der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

5. Jede Liste muss unabhängig von der Zahl der Bewerbungen durch die Unterschriften von 20 wahlberechtigten unterstützt werden. Jede Einzelkandidatur muss durch die Unterschriften von 10 Wahlberechtigten unterstützt werden.

Die Unterstützungsunterschriften erfolgen auf amtlichen Formblättern, die der Wahlleiter zur Verfügung stellt.

Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur eine Liste bzw. eine Einzelkandidatur unterstützen. Werden von Wahlberechtigten Unterstützungsunterschriften für mehrere Listen bzw. Einzelkandidaturen geleistet, so sind sie insgesamt ungültig.

Vor der Unterschrift sind die Formblätter mit folgenden Angaben zur Person des oder der Wahlberechtigten, der oder die den Wahlvorschlag unterstützt, zu versehen:

- Vor- und Familienname
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum
- Beruf
- Anschrift der Hauptwohnung

6. Ausdrücklich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nur derjenige wählen kann, der in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist. In dieses Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

Das Wählerverzeichnis liegt vom 25.08. bis zum 29.08.2025 zu den o. g. Dienststunden im Rathaus der Stadt Bergkamen, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bergkamen sind spätestens bis zum 17.07.2025, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 118 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Bergkamen, 26.05.2025



Bernd Schäfer  
Wahlleiter

**Betriebssatzung  
der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung vom 27.05.2025**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.05.2025 folgende Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand des Stadtbetriebes**

- (1) Der Stadtbetrieb Entwässerung wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Stadtbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe bestehender und noch zu schaffender Einrichtungen und alle den Betriebszweck dienenden Geschäfte.

**§ 2  
Name des Stadtbetriebes**

Der Stadtbetrieb führt den Namen „Stadtbetrieb Entwässerung“ (abgekürzt SEB).

**§ 3  
Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Betriebsleitung kann auch nebenamtlich bestellt werden.
- (2) Der Stadtbetrieb Entwässerung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln einschließlich der Vergabe von Aufträgen durch Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen im Rahmen der städtischen Zuständigkeitsordnung sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Stadtbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB), den Entsorgungsbetrieb Bergkamen (EBB) und den Breitbandbetrieb Bergkamen (BBB) gebildet. Der gemeinsame Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, von denen 2 Mitglieder Beschäftigte der Betriebe sind.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen und
  - b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 30.000 Euro übersteigen.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/ oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/ oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Rat**

Der Rat der Stadt Bergkamen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr oder ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin oder Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Die Angestellten und Arbeiter des Betriebes werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Benehmen mit der Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (2) Die bei dem Stadtbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des Stadtbetriebes nachrichtlich angegeben.

## **§ 9**

### **Vertretung des Stadtbetriebs Entwässerung**

- (1) In den Angelegenheiten des Stadtbetriebs wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Stadtbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Stadtbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin – Der Stadtbetrieb Entwässerung“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Stadtbetriebes wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Stadtbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die den Ansatz im Finanzplan um mehr als 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplans ergebnisgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Ergebnisgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13**

#### **Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsabschluss, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Stadtbetriebes erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen -KomHVO NRW) vom 12.12.2018 (GV. NRW. 2018 S.708), in Kraft getreten am 01. Januar 2019.

### **§ 15**

#### **Personalvertretung**

Der Stadtbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Bergkamen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Bergkamen auch die Personalvertretung für den Stadtbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16**

#### **Finanzabwicklung**

Die Stadt übernimmt den Zahlungsverkehr und fertigt die Gebührenbescheide.

### **§ 17**

#### **Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Stadtbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.05.2025 beschlossene Betriebssatzung der Stadt Bergkamen für den Stadtbetrieb Entwässerung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 27.05.2025



Bernd Schäfer  
Bürgermeister